

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 03.09.2026, 10:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Siegburg, Blatt 2980,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Siegburg, Flur 5, Flurstück 2105/102, Gebäude- und Freifläche,
Gewerbe, Ringstraße 3, Größe: 165 m²

BV lfd. Nr. 2/ zu 1

8/16 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Siegburg, Flur 5, Flurstück
1024/101, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße , Größe: 90 m²

versteigert werden.

Einseitig angebautes Mehrfamilienhaus, 4 voll unterkellerte Vollgeschosse mit
ausgebautem Dachgeschoss, rückseits 1 nicht unterkellertes Vollgeschoss. Baujahr
ca. 1900; Anbau ca. 1962; Aufstockung 1980. Modernisierung/Umbau Bad DG vor
ca. 10-15 Jahren. Modernisierung/Umbau Fenster 1980 und 1989. Wohnfläche
insgesamt 309 m² (Wohnfläche je Wohnung: Erdgeschoss 99 m²; 1. OG 70 m²; 2.
OG 70 m²; DG 70 m²).

Raumaufteilung: KG: Flur, 2 Kellerräume, HAR, 1 Heizungs- und Kellerraum; EG
(allg.): Windfang, Flur, HWR, Abstellraum, Treppenhaus; EG (Whg.) lt Grundriss:
Flur, 2 Schlafzimmer, Ankleidezimmer, Bad, WC, Küche, Wohnzimmer, Abstellraum,
Terrasse; 1. OG: 3 Zimmer, Bad Küche; 2. OG: Wohndiele, 2 Zimmer, Bad, Küche;

DG: Flur, Küche, Bad, Schlafzimmer, Wohnzimmer; SpB: ausgeb. Abstellraum (keine Wohnfläche). Instandhaltungs- und Modernisierungsschau; Anzeichen von Feuchtigkeit im KG; bauartbedingte Wärmebrücken. Grundstücksgröße: 165 m². Sowie 8/16 Miteigentumsanteil an einem weiteren Grundstück mit einer Grundstücksgröße von 90 m², das als Privatweg bzw. Straßenlandfläche genutzt wird.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

489.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Siegburg Blatt 2980, lfd. Nr. 1	480.000,00 €
- Gemarkung Siegburg Blatt 2980, lfd. Nr. 2/ zu 1	9.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 03.07.2026